

Bezugspreis

Table with subscription rates: im Jaaren des Reichs, 1 Mon. - 2.40 R., 5 Mon. 12.40 R., 3 Mon. - 7.00 R., 6 Mon. 11.80 R., 4 Mon. 1.20 R., 8 Mon. 2.00 R.

Deutsche Zeitung

Erscheint wöchentlich.

Anzeigen

Kosten pro Zeile und deren Raum auf der ersten Seite 15 sp., nach dem 2ten 8 sp., monatliche und Jahresbestimmungen nach Uebereinkunft.

Adresse der Redaktion: Caparaoes, es redakcio do semanario „Deutsche Zeitung“ Temp. novo, casa 7444.

Telephon № 77.

Sprechstunden des Redaktors von 10-12 Uhr mittags (außer an Sonn- und Feiertagen).

Zur Landfrage.

Es ist vor kurzem eine Mitteilung durch die Zeitungen gegangen, daß man sich in den Regierungskreisen entschlossen hat, sofort und zwar noch vor Einberufung der Reichsversammlung den Gemeindebesitz des Landes in den Bauerngemeinden aufzuheben und statt dessen einen Parzellenbesitz einzuführen.

Daß ein solches Projekt entstanden ist, wäre keineswegs zu verwundern, da die abneigenden Ansichten des Herrn Nikoloff, der gegenwärtig an die Spitze der Oberverwaltung für Landesangelegenheiten berufen ist, bezüglich des Gemeindebesitzes bekannt sind; daß es aber in aller Eile noch vor Einberufung der Reichsversammlung durchgeführt werden soll - ist geradezu erstaunlich.

Die Eile könnte zwei Erklärungen haben: entweder glaubt man, die Zergliederung des Gemeindebesitzes sei etwas unbedenkliches, das auch ohne Mitwirkung der Landesabgeordneten geschehen kann; oder betrachtet man sie als Maßregel von hervorragender Bedeutung, die entschieden auch nicht den geringsten Aufschub duldet.

Ein jeder Mensch, der die Sache versteht, wird wohl über die hohe wirtschaftliche Bedeutung einer Zergliederung des Gemeindebesitzes im klaren sein, auch möchte man annehmen, daß in Bezug auf die Eile des Durchführens auch nur eine Meinung herrschen kann und zwar, daß eine derartige Sache, wie die Umgestaltung des Landesbesitzes, in einigen

Monaten gar nicht durchführbar ist: dazu ist eine längere Zeit erforderlich.

Wir wären bereit anzunehmen, daß obige Mitteilung unbegründet an die Öffentlichkeit gebracht wurde, aber bis jetzt ist sie amtlichseits noch nicht widerrufen, und es sind auch andere Merkmale da, die darauf hinweisen, daß die Mitteilung nicht aus der Luft gegriffen ist.

Herr von Stutter, der vor kurzem das Ministerium der Landesangelegenheiten vertrat, war bemüht, dem allbekannten Mangel an Land in den Bauerngemeinden abzuwehren; er verfaßte einige Gesetzentwürfe, die das Ziel verfolgten, es den Bauern zu ermöglichen, den Flächenraum an Land, das sie gegenwärtig besitzen, künstlich zu erweitern, dazu sollten Entäußerungen größerer Landesflächen vorgenommen werden, und die Bauernhaft sollte da als Vermittlerin eintreten.

Diese Projekte fand man in höheren Regierungskreisen als zu liberal, und Herr von Stutter müßte um seinen Abschied einkommen. Er wurde dann durch Herrn Nikoloff ersetzt. Letzterer ist als ein entschiedener, aber scharf unerrichteter Gegner des Gemeindebesitzes bekannt. Zum Jahr Seite in demselben Licht steht ein gewisser Herr Nittich. Dabei ist nicht zu vergessen, daß Graf Witte auch ein entschiedener Gegner des Gemeindebesitzes ist.

Herr Nittich war schon früher auf diesem Gebiete tätig. Als die Beratungskommissionen über landwirtschaftliche Industrie und Gewerbe noch arbeiteten, kam er durch das Zentralkomitee mit einem Vorschlag,

der zwar nicht direkt, sondern indirekt zur Aufhebung des Gemeindegrundbesitzes führen sollte. Er projektierte, einzelnen Bauern, wenn sich solche zusammenschließen sollten, das Recht zuzuerkennen, daß diese von den betreffenden Gemeinden verlangen können, ihnen ihre Seelenanteile als besondere Landstücke anzuziehen und dieselben von dem übrigen Gemeindelande abzugrenzen, gleichviel ob die Mehrheit der Gemeinde damit einverstanden ist oder nicht. Zum Glück scheiterte dieses Projekt. Wäre es aber zum Gehege geworden, so wäre jetzt selbstverständlich, der Gemeindegrundbesitz nicht nur erschüttert, sondern auch vernichtet.

Jetzt kommt Herr Nittich wieder mit ähnlichen Vorschlägen und zwar mit zweifacher Zugkraft, denn Herr Nikoloff unterstützt ihn, und der allmächtige Graf Witte gibt auch seinen Segen dazu.

Zu den leidenschaftlichen Anhängern des Gemeindegrundbesitzes gehören wir auch nicht, denn die Sache hat natürlich ihre Licht- und Schattenseite und kann so und auch anders entschieden werden. Wir protestieren gegen den gewaltmäßigen Eingriff in Gemeindeangelegenheiten. Nach unserem Erachten muß der Gemeindegrundbesitz bleiben, solange es die Gemeinden für sich vorteilhaft finden, an ihm zu halten. Sollte aber eine Gemeinde zur Überzeugung kommen, daß eine partielle Hofprivatisierung vorteilhafter ist, so müßte es ihr anheimgestellt sein, nach Stimmmehrheit darüber zu entscheiden. Ein Einfluß oder Zwang von Seiten der Regierungsbeamten ist hier nicht am Platz.

Jetzt, an dem Vorabend der Reichsversammlung müßten diese Herrschaften kein anderes Recht haben, als das Recht, ihre Wünsche und Absichten in geordneter Form der Reichsversammlung zu unterbreiten, die dann darüber einen den Interessen des Volkes entsprechenden Beschluß fassen könnte.

Innere Politik.

Zu den Wahlen.

Das Interesse an den Wahlen steigt täglich von Tag zu Tag in den weitesten Kreisen der Bevölkerung. Die Gleichgültigkeit der Wähler, welche noch vor kurzen wahrgenommen wurde, ist verschwunden und statt dieser eine rege Teilnahme an dem bevorstehenden Wahlkampf bemerkbar. Eine, welche sich der Erfüllung dieser hohen Aufgabe und bürgerlichen Pflicht, bewußt oder unbewußt, entzogen haben, sehen erst jetzt, doch leider zu spät, ihren großen Irrtum an. Viele der besten Kräfte sind dadurch für den gegenwärtigen Wahlkampf so gut wie verloren gegangen. Nichtsdestoweniger aber liefern die erfreulichen Ergebnisse der Bornhäuser allervordem die sichere Beweis dafür, daß die Bevölkerung in ihrer ererbenden Weisheit sich ihrer hohen Pflicht dem bedürftigen Vaterlande gegenüber vollkommen und klar bewußt ist und jederzeit mit innerer Geduld und warmem Eifer für die Freiheit und das Wohl des Volkes einsetzen wird.

Aus allen Städten des Reichs bringt der Draht in Bezug auf die Wahlen täglich Nachrichten über den Sieg der fortschrittlichen Parteien und hauptsächlich der Partei der Volkssolidarität oder der konstitutional-demokratischen. Diese tatsächlichen Erscheinungen sind umso bemerkender, als sich die Wahlen unter vielerlei Hindernissen und Beschränkungen der dunkleren Volksschichten von jenen realen Elementen vollziehen, denen

Landwirtschaftliches.

Kurze Anleitung zum zweckmäßigen Anbau von Futtertrütern.

Vorwort.

Die Bevölkerung wächst immer mehr und mehr, die Bodenfläche dagegen bleibt stets dieselbe. Das tiefste Grundes wird es dem Wanne auf dem Lande immer enger und enger, und das Land selbst liegt im Verfall.

Das Land welches früher zur Bewirtschaftung unbrauchbar war, verpachtet man jetzt oder mietet oder beut es, z. B. gebräutes Grot, Salat, Hoben u. s. w. Aber das ist noch zu wenig! man adert auch noch und nach Weisen, Feuchtschlage und Weideweilage u.

Darum haben wir jetzt wenig Feuchtschlage und Weideweilen und sind somit gezwungen, auch weniger Vieh zu halten und unser Land schlecht zu bearbeiten. Man hält in der Regel nur das notwendige, unentbehrliche Arbeitsvieh und eine, zwei Kühe.

Und auch dieses wird schlecht verorgt! Man füttert es den ganzen Sommer und Winter mit Stroh und Spreu, manchmal auch, was jedoch sehr selten ist, mit schlechtem Heu, und hält es deshalb noch zu harter Arbeit an. Es ist selbstverständlich, daß solches Vieh sehr wenig Nutzen bringt: es gibt uns nur wenig Milch, nicht sehr fetthaltig, mehrschal es bei uns mit dem Aufziehen von frischem Vieh überaus schlecht sieht. Die Pferde und Ochsen sind so schwach, daß sie nur mit großer Mühe den leichtsten Pflug und die Egge ziehen können. 4-5 Weidewiesen tief adern, ist solches Vieh nicht instand.

Aber es scheint, als lehen wir das nicht, als lehen wir beinahe nichts von allem, weil wir unsern Jagen vorzieht! Das Land wird von Jahr zu Jahr teurer, das Vieh ist ausgezehrt, und wir selbst werden immer armer und ärmer...

Wir suchen nur Land, wir wollen nur unsere Felder vergrößern. Wir kaufen, pachten Land, aber was kommt dabei heraus? - Darum ersuchen wir folgendes:

Wir nehmen Land an, um es zu bebauen, und nehmen zu viel. Dann kommen wir mit diesem nicht zurecht, sind nicht zu arbeiten es gut zu bearbeiten, d. h. das Vieh ist zu armen, es mit dem Gule, rein geputzten Samen zu bebauen... Die Folge ist, daß wir nichts erhalten und kein Geld haben, die Pacht zu zahlen. So geht es ein Jahr ums andere, und wir geraten immer mehr und mehr in Schulden. In unserer Not verkaufen wir das letzte Stück zum Spottpreis...

Literatur und Unterhaltung.

Sein Geld will er haben.

Von Peter Hofegger.

(Schluß.)

Gewiß wieder eine große Noth oder eine Zeit der Verfallenerklärung für die Franzosen. „Wer nicht kommt, der hat sich's selbst zuzuschreiben, das der Allmächtige befohlen.“ „Wenn's so ist, da muß ich freilich mit,“ sagte der Stadtkatze, die den Kopf schüttelte, „wo man ihren Willen nicht tut, weiß ich.“

„Alo gingen Sie nun mitan, die vier Männer, und der Knecht Jakob machte den kleinen Umweg über Mottenstein, er war schon auch begierig zu sehen, was da wieder los ist. - Die Polizei! Die Bauerngrundbesitzer! Wieviel wird ihnen alles weggenommen. Gefund wird's ihnen! Ein Geld, vor sein Geld im Saße hat und kann's verdienen.“ So dachte der brave Jakob.

„In den Wirtschaften zu Mottenstein ging's an diesem Morgen recht lustig zu. Leute gab's überall wie bei der Hochzeit. Roll Geratung, jeder hatte die Köpfe zusammen, keiner wußte was, jeder unmaßig allezeit.“

„Wir träumt halt allweil!“ sagte ein alter Bauer, „was sind immer liebend träumt, das ist selten derlagel! - mir träumt halt allweil, unsere Kontentionen kriegen wir endlich zurück, wie es der Bonaparte versprochen hat.“

„So, ich glaub's auch,“ antwortete ein zweiter, „unser Korn und Heu und Stroh und Vieh und Holz wird uns jetzt bezahlt, das wir seit Jahr und Tag den Franzosen haben liefern müssen.“

„Das ist gewiß,“ sagte ein dritter, „unsere Sach wird uns heut vergütet. Zeit ist's dazu!“

„Und das sprang von Wirtschaft zu Wirtschaft, von Gruppe zu Gruppe: „Geld gibt's heut!“

„Vordem der Regierungskommissär schon gehen werden, aber mit seinem schwarzem Schilbtopfchen und mit seinem taufelnden Säbel nicht wenig Aufsehen machte.“

„Natürlich wird er den Säbel nicht bei sich haben, wenn er so viel Geld mitbringt!“

Die Lustigen vertranen in Wirtschaft, ihren vorleihen Pantoffel die Lustigen ihren letzten. „Wird ja eh früh nachgeholt in die Sädel.“ Auch der Stadtkatze ließ sich ein lustliches Glas bringen, da setzte sich gleich wieder sein Bruder Jakob zu ihm; zu diesem lag er aber heute: „Ich, du sollst mein Geld als ich nicht eh.“ Und setzte sich mit seinem Geld von ihm ab. Zur Zeit um halb acht war der ganze Kirchplatz überfüllt mit Menschen. Alles war heiter, ruhig und lachend; und manche sprachen

untereinander Mutmaßungen aus, auf welche Weise jedem das Seine ausgehandelt werden würde. Das kommt noch einen Kummel geder! - auf einer u. anderen. „Alle werden glücklich haben wollen. Aber so viel Stroh, wie ich, hat keiner gläser.“

„So viel wie ich auch keiner!“ rief ein anderer. „Die Strohmannen kommen zuerst,“ sagte ein dritter, „die sollen warten, was die Korn- und Holzmänner übrig lassen.“

„Hollen schon sehen, wer stärker ist!“ schrie der eine zurück und ballte die Faust. „Schlag dich ihr! Und der Regierungskommissär auf der obersten Stufe des Kirchtores.“

„Am Ende steht er uns einen neuen Glauben!“ flüsterte einer.

„Wahr, eine überflüssige Sach, wo wir eh den alten nicht halten.“

„O still seid ihr! Herrsche jemand, er liegt was. Vom Kaiser ist's Rede.“

„Vom Kaiser!“ murmelten sie und drängten nach vorwärts, sie waren doch allzu neugierig nach innen der gute Herr Franz mitteilen lassen würde. Der Kommissär hatte einen großen Vogen in der Hand und las lange eintönig fort. Häufig hob er die Stimme und rief es hellhörig hin über die Köpfe: „Wir beschließen demnach, daß die Pantoffel jetzt noch mit dem fünften Teil ihres Nennwertes vom Staate eingewechselt werden. Der Kommissär von einem Gulden (damals) hat der Gulden jetzt fünf Kreuzer, wird also auf fünf Kreuzer, der Pantoffel jetzt fünf Gulden auf einen Gulden b. wertet und so weiter, und sind in diesem Betrage bei allen öffentlichen Käufen unweigerlich anzunehmen.“ Die weitere Erklärung in dieser Angelegenheit ist gedruckt und lei mit zu haben.“

Als der Regierungskommissär seine Vorlesung geschlossen hatte und nun seinen Vogen gefassen zusammenfaßte, war es vollständig über den Hunderten von Menschen. Altmächtig erst begannen sie sich zu bewegen und zu flüstern: „Was ist das geschehen?“

Dort an der Kirchpfortmarche hatte jemand einen heiseren Schrei ausgestoßen. Derselbe jemand war einer der ersten, denen klar wurde, was es geschah. Der Knecht Jakob war es, der seit einer Viertelstunde um vierhundert Gulden ärmer geworden. Er taumelte fahrig.

„So, ein ungeheurer Geldfall heute stattgefunden. Hans Dierich -“ grullen geschwächt durch „Seine Majestät den Herrn Schmeigergott,“ und das weißt du, hat zu wenig Vermögen, um das weißt du, ausgegebene Papiergeld einzulösen, und es hat, bis zum Dierich nicht mehr, und das überige geht sich mit zu haben.“

Der Kopf mit den Händen haltend, so ließen die Leute in Mottenstein - und anderswo wahr-

scheinlich an jenem merkwürdigen Tage - wir durcheinander. Die einen stundten, die anderen lachten: heute lachten zur Abwechslung gerade lachte, die kein Geld hatten. In, auf der Bäuerlei lagten eigentlich die meisten. Die liegenden Güter, die Felder, die Kuh im Stall, das Stroh Brot auf dem Tische, ja sogar der Zehnhäufel im Ged halten von den Augenblicke an, als das Geld fünfmal weniger galt, fünfmal höheren Wert.

Mancher ging nach solchen Schreden wieder ins Birtshaus, um auch nach den letzten Grundes zu vertrieben, oder lieber, der Stoff Wein, der vor einer Stunde noch um einen Groschen zu haben war, kostete jetzt fünf Groschen. Weinblätter die große Semmel kostete statt zwei Kreuzer dreizehn.

Der Fleischhauer ärgerte sich, als er dem Hausbauer den Vater anstöß zu manchen Kreuzer zu einem Gulden vierzig Kreuzer gereicht darfte, aber er schmunzelte nicht lange. Als er dem Hausbauer dennoch ein vier Wochen altes Kalb obtaufen wollte, kostete dasselbe anfang neun Gulden deren fünf und vierzig. - Die alten Schulden burften nicht nach der fünften Ziffer bezahlt werden, sondern nach der ältesten neuen. So daß der Kochbatter, als er des Abend's zu seiner Braut kam anrufen konnte. „Wah, das Glück! Wie mir's mein lieber Bruder Jakob mit seinem Drängen gut gemeint hat! Hat ich ihm heute früh seine Sach nicht ausgedacht, so wären wir nicht jetzt anstatt fünf und vierzig Gulden nicht weniger als idwäre zwanzig und fünf und vierzig Gulden glücklich!“

Der Jakob betrachtete, die Besichte und taufte sich Haar aus dem Kopf. Das half aber nichts, dadurch hatte er weniger Haar und nicht mehr Geld. Seine fünf und vierzig Schöne gingen nur mehr für einhundert Gulden, und da kann man's nicht wissen, ob's dabei bleibt; wenn so ein Teufelszug einmal anhebt zu purzeln, so purzelt es binab bis in den Dreck. Die Pantoffel jetzt was war das für ein komisches Geld! Und jetzt gerade gut genug, um sich damit die Feste anzuziehen.

„Das ist gar kein Brennt, der schämigste Herr!“ - D. Jakob, Jakob! Wie sein wäre es, wenn die den Bruder, das fünf und vierzig Gulden wäre von dem was, bu jetzt im Saße hat! Wie hüßlich klannt ich zu finden und bräuen und abtrennen, ihn gar zum Bettler machen, der da jetzt selber ist. In, wenn man so was in voraus wissen tät! Leute, denen er seinen Hammer flage, meinten daß die Sache könnte ansehbar sein. Allgütlich aber der Jakob zu einem Advokaten. Der Advokat aber rief ihm, wenn er nicht mehr als hundert Gulden zu verlieren habe, das Projektieren sei zu lassen.

„Im Drecke machte der Stadtkatze mit seiner Wahl Kommissär.“

„Im Drecke machte der Stadtkatze mit seiner Wahl Kommissär.“

„Im Drecke machte der Stadtkatze mit seiner Wahl Kommissär.“

„Im Drecke machte der Stadtkatze mit seiner Wahl Kommissär.“

„Im Drecke machte der Stadtkatze mit seiner Wahl Kommissär.“

die alte Wirtschaft, oder besser gesagt, Wirtschaft, so sehr aus dem Gleichgewicht ist, daß sie sich nicht abzuwenden kann. Und das nicht ohne große Gefahr: denn die Trennung von der alten Ordnung würde für diese Elemente mit ihrem früheren Falle gleichbedeutend. Der Wahlkampf bedeutet für sie somit gewissermaßen den Kampf um das Leben.

In der Stadt Saratow werden die Wahlen morgen stattfinden. So wollen wir denn hoffen, daß auch die hiesige Bevölkerung dem Beispiele von ganz Russland folgen und die beste Prüfung in Bezug auf ihre politische Reife bestehen möge.

**Deutsche und russische Presse.**

Die „St. Pet. Zig.“ citirt eine Reihe von Anekdoten verschiedener Art, welche die Alerseitsch verurtheilte Verfassung u. d. der militärischen Dienstzeit mit Genehmigung aufgenommen. Die „Novoje Wremja“ gibt hierauf in einem ausführlichen Leitartikel über dieses Thema folgende Uebersicht über die allmähliche Verfassung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit in unserer Armee, die umgänglich eine lebenslängliche war, ist erst im Jahre 1793 nach dem zweiten russischen Kriege auf 25 Jahre herabgesetzt worden; im Jahre 1824 ist die Dienstzeit auf 20 Jahre herabgesetzt worden, im Jahre 1854 auf 15 Jahre. Letztendlich war die Dienstzeit eine geringere, da ein Drittel (3 bis 5 Jahre) von den Soldaten in den „Kontingenten“ Urlaub bezogen wurde, der das „Kontingent“ der jeweiligen Dienstzeit ist; somit betrug zur Zeit der Einweisung des neuen Reichsstatutens, d. h. 1905, die Dienstzeit im allgemeinen 14 Jahre, und die Dienstzeit auf 15 Jahre, 5 Jahre abwärts, und auf 13 Jahre, 5 Jahre abwärts; in Folge des dem Kriegsmobilien gegenüberstehenden, die Dienstzeit zu verringern, dienten in Wirklichkeit die Infanterie und die Artillerie zu 15 Jahren, die Kavallerie zu 14 Jahren, und nur in der Artillerie und in den Ingenieurtruppen war die gewöhnliche Dienstzeit in Geltung.

Wenig weniger ist, daß die Unteroffiziere der Heeres der „Kontingenten“ in 2 Kategorien geteilt werden können, von denen die jüngere Altersgruppe für die Kategorie der Feldtruppen bestimmt wird, die zweite für die Kompletierung der Heeres und die Infanterie des Heeres der Armee. Die dritte wichtige Abtheilung besteht in der militärischen Verwaltung (Schreiber, Expedienten, u. s. w.) betrifft werden sollen, damit möglichst wenig Soldaten dem eigentlichen Frontdienst entzogen werden. Die Schlagfertigkeit der

Armee wird durch diese Reform ganz bedeutend gewinnen, die Kriegsdienste, welche unter die Fahne einberufen werden können, sind erheblich stärker. Wenn ein reiches Heer von 800,000 Mann eine große Reichweite hat, so können jährlich 180,000 Rekruten einberufen werden (900,000 St.), bei 4-jähriger Dienstzeit schon 225,000 Mann und der 3-jährigen 300,000 Mann. Gegenwärtig nimmt Russland in Bezug auf die ausgebildeten Mannschaften eine der besten Stellen ein, während in Frankreich — 41 Prozent der männlichen Arbeitseinsparung eine militärische Ausbildung erhalte, in Deutschland — 36 Prozent, in Italien — 24 Prozent, in England und Oesterreich-Ungarn — 21 Prozent. Die „Blow“ nicht in der gegenwärtig erfolgten Vergebung eine Maßnahme, die schon lange vom vorkrieglichen Stand hergeleitet wurde, und hofft, daß der folgende Versuch die Möglichkeit der Dienstzeit auf dem Wege einer Verkürzung der Dienstzeit fortzuschreiben.

Nach dem geistigen Fortschritt der „Strana“, indem sie erklärt, daß die neue Verordnung mit voller Sympathie zu begrüßen sei, obgleich sie vielleicht ohne irgend welchen Nachtheil für den Staat eine stabilere Basis sein und gleich die zweijährige Dienstzeit für alle Unteroffiziere festsetzen können.

**Innere Chronik.**

**Verene und Verbände.**

Der „Browistieny Wostok“ veröffentlicht einen Allrussischen Brief an den Regierenden Senat vom 4. März, worin es heißt, daß die Ausgabe eines dem Kaiser vom 17. Oktober 1905 entsprechenden allgemeinen Gesetzes über Verene und Verbände zeitweilig folgende Bestimmungen getroffen werden:

1) Dem gewöhnlichen Gesetz nach wird eine Verengung, welcher Art auch die Verengung betraf, welcher es sich nicht zur Aufgabe stellt, aus der Führung irgend eines Unternehmens hervorzugehen, sich nicht zu verpflichten, sondern ein bestimmtes Ziel zu verfolgen. Ein Verband wird die Verengung zweier oder mehrerer Verene betrachtet, wenn sie auch nur durch ihre Bevollmächtigten vertreten werden.

2) Verene und Verbände können ohne Genehmigung der Regierung auf Grund nachfolgender Bestimmungen zusammenzutreten.

3) Verene, welche Zweigabteilungen haben, können Verbände bilden. Statuten haben und werden den in Art. 6-8 und 21-40 näher angegebenen Bestimmungen unterworfen. Dem Vorsteher des Amtes wird es überlassen, Verene mit Zweigabteilungen und Verbände zu schließen, wenn ihre Tätigkeit die öffentliche Ruhe bedroht.

4) Diese Gesetzbestimmungen erstrecken sich nicht auf: a) Verbände und Verene, welche religiöse Ziele verfolgen, und auf Verene, welche mit Genehmigung der Ubrigkeit von den 9 Jahren der Ubrigkeit getrieben werden; b) Personen, welche einen Verein oder einen Verband zu gründen wünschen, welcher nicht für irgend angelegene Bestimmungen entspricht, sondern Statuten dem Minister oder Minister für Verengung in letzterster Ordnung einzureichen; c) Unfälle für Verene: a) welche wirtschaftliche oder kulturelle Zwecke verfolgen, b) welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit verfolgen, wenn sie von Personen geleitet werden, die sich im Ausland befinden.

7) Unmündige, sowie Schüler der Anstalten und Mittelschulen dürfen nicht Verene bilden, noch an denselben teilnehmen. Hochschüler können nur Verene bilden, welche unter der Aufsicht der Hochschulen funktionieren, und dürfen an solchen Verene nur auf Grund der Bestimmungen der betreffenden Hochschulen teilnehmen.

8) Verene, welche im Militärdienst oder Marine dienlich sind in Bezug auf die Bildung von Verene und eine Teilnahme an denselben dem Militärbehörden vom 16. Dezember 1905 unterworfen.

9) Beamte, auch außeramtstätige, von staatslichen Behörden, von Staats- oder Privatbahnen, sowie von öffentlichen Telephonanstaltungen dürfen nur zu Wohlfahrtsvereinen oder zu Verene, die von materiellen Bedürfnissen ihrer geistigen Interessen, jedoch nur auf Grund der von ihnen vorgelegten Statuten, die Minister und Ministerien haben, beizutreten, welche von den Vorgesetzten haben, beizutreten, welche die Statuten zu bestätigen hat. Die Statuten von Beamtenvereinen erhalten ihre Genehmigung nach Uebereinstimmung der betreffenden Minister oder Ministerien.

10) Die in Art. 9 genannten Verene dürfen keinerlei politische Ziele verfolgen oder Ziele, welche den Verengungen widersprechen. Eine Verengung von Beamtenvereinen zu Verbänden ist unzulässig.

11) Der Minister oder Ministerien kann die in Art. 9 genannten Verene schließen, wenn ihre Tätigkeit nicht den Statuten entspricht. Ebenso können die Vorgesetzten solche Verene aus eigener Machtvollkommenheit bis zur Entscheidung des Ministers oder der Ministerien schließen. Die Schließung eines Beamtenvereins hängt von der Zustimmung des betreffenden Ministers oder Ministerien ab.

12) Die Bildung der in Art. 9 genannten Verene und eine Teilnahme an denselben kann von den Vorgesetzten (Art. 9) als den Vor-

tungen des Dienstes nicht entsprechend unterliegt.

13) Die Führung der Angelegenheiten über die Eintragung, Registrierung, das Verbot und die Schließung von Verene und Verbänden in Angelegenheiten der Verene gehört, welche den Behörden für Kommunalangelegenheiten unterstellt sind, zu den Städten: a) Petersburg, Moskau, Odessa, Konstantin, Nikolajew, Kiew, Sewastopol und Noworossia, an denen besondere nähere Bestimmungen für Vereneangelegenheiten gegolten, welche in ihrem Bestand den örtlichen besonderen Behörden für städtische Angelegenheiten entsprechen.

14) In den polnischen Gouvernements tragen die Behörden unter dem Vorbehalt des Gouvernements oder des Gouvernements im Verbands des Oberges des Gerichtshofes, des Professors des Kreisgerichts und des Wahlprüfenden der 6. m. untergeordnet.

15) Die Geschäftsführung der Gouvernementsbehörden für Vereneangelegenheiten wird entweder von der Kanzlei des Gouvernements oder von der Gouvernementskanzlei beauftragt. Die Geschäftsführung der städtischen Behörden für Vereneangelegenheiten fällt entweder der Kanzlei des Stadthauptmanns oder des Militär-gouverneurs zu.

16) Die Pflichten der Gouvernementsbehörden für Vereneangelegenheiten werden übertragen: in den Gouvernements Tomsk, Zomsch, Kiew, Krasnodar und Jarkosl der allgemeinen Gouvernements- oder Gebietsverengungen; in Ural, Kuznetsk, Samarkand und Ferganaland der Gebietsverwaltung und im Transkaspgebiet dem Gebietsverengungen.

17) Personen, welche einen Verein zu gründen wünschen, haben dem Gouvernements oder Stadthauptmann eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben zu lassen. Falls im Laufe von zwei Wochen nach der Eingabe nicht die Entscheidung über eine abschlägige Antwort eintrifft, so kann der Verein seine Tätigkeit eröffnen.

18) In der Erklärung (Art. 17) müssen anzuzeigen sein: a) Zweck des Vereins; b) Vornamen, Nachnamen, Hauptnamen, sowie Wohnort seiner Mitglieder; c) der Name seiner Tätigkeit; d) Kapitalmodus des Vereins; e) der Zweck und der Zweck der Verwaltung; f) die Namen der Vorgesetzten; g) die Namen der Mitglieder.

19) Im Falle die in den Punkten a, b, c und d der Art. 18 enthaltenen Bedingungen abgeändert werden, muß eine neue Erklärung (Art. 17) eingereicht werden.

20) Das Recht, und wogegen Eigentum usw. zu erwerben, steht nur denjenigen Vereinen zu,

Wiederholt sich das zwei, drei Jahre nacheinander, dann geht unsere Wirtschaft zu Grunde, wir müssen sie aufgeben und, wohl oder übel, bei anderen Leuten in Dienst treten.

Es ist somit viel besser, nur die Hälfte Land einzulassen, aber gut, wäutig, was es sich ergibt, die Felder zu bearbeiten. Ehen müssen wir zu rechter Zeit und dazu gutem, gesundem und reinem Samen nehmen. Dann bekommen wir auch eine gute Ernte. Eine Desinfektion, gehörig vorbereitet, bringt nicht ein, als zwei, drei Desinfektionen, die schlecht vorbereitet sind.

Im Jahre unsere Felder bearbeiten und besäen lassen, um jahrelang, jeden eine gute Ernte zu erzielen, davon nur ein anderes Mal sprechen. Jetzt aber will ich erklären, wie und womit wir unser Weid füttern müssen, damit es nicht und Woge leichter zueinander kommen. Die Weid gibt gute und gute Kalber nähren können.

Unser gewöhnliches Weid bringen uns jährlich nicht mehr als 100-120 Pud Heu, in trocknen Jahrgängen noch weniger. Willen wir aber jährlich gutes Heu bekommen, so müssen wir unbedingt Futtererträger finden. Die Felder, die mit Futtererträgern eingetät sind, bringen von 200-300 Pud gutes Heu!

Das ist der erste Vorteil, den wir daraus ziehen — viel Heu. Der zweite Vorteil ist der, daß die Weid den Boden so verbessert, als wenn er 10-12 Jahre geruht hätte.

In unserm Gegenstand ist das Klima sehr trocken und können daher nicht alle Weid wachsen, wie in anderen Gegenden. Es sind eigentlich nur einige Weid, die hier aufwachsen. Und gerade von diesen will ich hier einiges erzählen.

Das sogenannte „Weizengras“ (sokolisch — „жуйник“; russisch — „аржанак“ und kriechlich — „спрык“) nimmt besondere Beachtung, da dieses Gras in der landwirtschaftlichen Veredlung der Viehhaltung in der Provinz Nowosibirsk angebaut wird.

Das Weizengras ist ein vieljähriges und lebensfähiges Futtergras. Es verliert nicht den Boden und wechelt, sobald wir das Land umgedreht haben. Das wild wachsende Weizengras bedarf seiner besonderen Pflege: es gedeiht auf solchen Boden, wo die besten anderen Weiden nicht fortkommen können, z. B. das Weizengras, Weizengras, u. s. w. Dieses Gras kommt sehr oft auf Salzpeterboden vor. In einem leichten Boden kommt sehr dieses Gras nicht zu wachsen. Es erträgt die Sommerdürre vorzüglich und wächst im Winter wieder.

Der Samen von diesem Gras fällt in widern Zustand von sich selbst aus und geht in Herbst auf. Deshalb kann man dieses Gras sowohl im Herbst, wie auch im Frühling säen. Die Desinfektion, zusammen mit Roggen (Korn), ist sicherer als die Frühjahrsfaat: wenn der Samen im Herbst nicht aufgeht, so geht er dann im Frühling sicher auf.

Die Wurzeln dieses Grases dienen zur Verbesserung des Bodens, was für unsere Landwirtschaft von großer Wichtigkeit ist. Nach drei Jahren ist der Boden so gelockert, daß kein Land mit dem „Sachs“-Pfluge die Schwärze nicht verläßt, sondern ganz leicht. Ohne dieses Gras muß das Land 10-15 Jahre ruhen, um eine so gute Beschaffenheit zu erlangen. Nach zwei Jahren gleich der Boden ganz und gar demjenigen, der sieben Jahre ruhig gelegen hat.

Wenn wir also dieses Weizengras in unseren Feldern haben werden, dann bekommen wir folgendes:

Erstens — der aufgedeckte weiche Boden ist schon nach zwei Jahren so gut wie ein Brauchfeld, das 7 Jahre lang geruht hat. Hier kann man dann den besten Weizen fällen und gute Ernten erzielen. Zweitens — mit Weizengras eingetät Felder bringen uns nicht großes, schlechtes Heu, von 30 bis 60 Pud von der Desinfektion, sondern bis 300-350 Pud gutes, nahrhaftes Futter! Dabei, widerholen wir es noch einmal, voranzurücken dieses Gras unsere Felder nicht und vermindert gänzlich nach einmaligen Weiden der Felder.

Ein gewisses Axiom von diesem Grase bindet landwirthschaftlichen Boden fest zusammen. Das Futter von dieser Art Gras ist etwas zäher und nicht so nahrhaft.

Bei der Saat auf lockigen Boden brauchen wir diesen nicht zu adern: es ist genug, wenn der Samen ausgebreitet und dann leicht zugehört wird. Sandboden muß unbedingt im Herbst eingetät werden, — dann ist der Boden nach und kann man ihn leicht bearbeiten. Nach zwei Jahren ist der Sand fest und bringt Futter. Natürlich dürfen wir in der ersten Zeit nach der Saat (ein Jahr lang) auf diese Felder kein Vieh treiben.

Dritte und vierte hält dieses Gras ganz gut aus: sie schaden dem Weizengras nicht. Eine Ursache sind bis 2/3 Arschung lang und einlaugen. Das Heu von diesem Gras wird vom Vieh mit großem Vergnügen gegessen. Die Verarbeitung des Bodens muß immer im Herbst vorgenommen werden. Nur dann kann der Samen frühzeitig untergebracht werden, was für dieses Gras sehr wichtig ist. Die Tiefe der Aufdeckung ist wie gewöhnlich, die anderen Arbeiten müssen aber gehöriger Weise ausgeführt werden.

Die beste Saatzeit für das Weizengras ist der Herbst; es sätet weder Herbst noch Frühjahrsfaat. Denn wenn wir die Saat im Frühling vornehmen und uns dabei etwas versprechen, so kann es vorkommen, daß der Samen entweder gerichtet, oder doch nur sehr schlecht aufgeht. Das wäre aber gewiß recht unangenehm, besonders wenn es beim ersten Anbau vorkommen sollte.

Vor der Saat muß man den Boden eggen,

da der Samen sehr fein ist, auch darf er nicht tiefer als einen halben Weiden in den Boden liegen. Esan kann man mit dem Hande über den Samen gehen, wobei es sich, jedoch nicht das Boden mit der Erde oder Weizenmehl, vorzuziehen. Die Weidene erpant uns bis 15 Pfund Samen und legt ein Arschung aus andere. Durch letzteren Umstand werden die Spargel nach der Weidung egal und sein, was von sehr großer Wichtigkeit ist (Dobon werden wir noch sprechen).

Die Samenformen sind, wie gesagt, sehr fein und müssen deshalb vor der Saat mit Erde vermischt werden. Je besser sie sind, desto vermehren desto vorzüglicher fällt die Saat aus. Den Samen bringt man mit einer leichten Egge unter oder mit der Reckel der Egge.

Man ist dieses Gras einem Felde zugleich mit Roggen oder Weizen. Man muß man den Roggen oder Weizen säen und dann schon das Gras. Roggen wir es so, dann hat man das Getreide nicht so dick wie gewöhnlich, sondern ein bißchen dünner, somit erträgt es das Gras.

Auf Sandboden muß man im Herbst, und zwar später säen als auf anderen Boden. Somit kommt der Samen zu tief in den Sand und kann dann nur mit Mühe aufgehen. Die Halme dieses Grases sind in dem ersten Jahre dünn und fein, etwas dicker als ein Haar. Im ersten Jahre kommt das Gras überhaupt schwach vorwärts, aber das scheidet gar nichts. Im zweiten, — wenn die Halme sehr dicht stehen, dann ist zu befürchten, daß die Pflanzen sehr langsam und niedrig bleiben werden.

Die Ernte muß wenn wir Heu bekommen wollen, unbedingt Ende Mai oder Anfang Juni vorgenommen werden. Somit muß das Heu zu groß, und das Vieh frist es nicht so gern. Gemäht wird das Gras wie gewöhnlich.

Um Samen zu gewinnen, muß die Ernte im Juni, am besten in der Zeit zwischen dem 1. und 20. des genannten Monats vorgenommen werden. Der Samen fällt in dieser Zeit nicht aus und die Halme sind noch grün; das Vieh wird es auch viel lieber fressen.

Die beste Heu- und Samenerte gewinnt man im zweiten und dritten Jahre, aber darnach wird der Ertrag an Heu und Samen immer geringer, und schließlich steigt sich auf dem verbleibenden Unkraut. Das Weizengras verbleibt nicht ganz, nur unter es aus.

Weil es zwei, drei Jahre lohnt es sich nicht, dieses Gras in Felde zu halten. Es ist viel besser und nützlicher, wenn wir auf dem Lande, wo zwei, drei Jahre lang dieses Gras wachsen ist, irgend einen anderen, kostbaren Getreide, z. B. Weizen und Hafer. Das Weizengras muß man an beiden, von Unkraut freien Feldern säen. Es darf mit Unkraut nicht wachsen, weil es so von diesem geschädigt werden würde. Die Feuerernte liefern manchmal Sommer

bis 200-300 Pud von der Desinfektion und fallen gewöhnlich bei der Handarbeit besser aus als bei der Weidung.

Die Samenformen sind oft auch sehr groß. Wir wollen aber nicht von ausgezeichneten Ernten sprechen; doch können wir sagen, daß die gewöhnliche Weidenernte 30-40 Pud von der Desinfektion betragen. Das Pud Samen kostet jetzt von 6 bis 8 Rubel; also bringt eine Desinfektion im Jahr von 180 bis 320 Rubel! Etwas hat uns das Land fester noch nicht eingebracht. Wenn man das Land mit der Weidene befrucht, so erntet man das Land, also bei der gewöhnlichen Saat mit den Samen.

Um Samen von dem Weizengras zu bekommen, wende man sich an das Landamt in der Stadt Nowosibirsk oder an den dortigen Agraromnen.

Wie die Fruchtfolge einzuteilen ist, muß einem jeden selbst überlassen bleiben: das hängt von so manchen Umständen in der Weidung ab. Wir empfehlen nachstehende Fruchtfolgen.

- I. Mehrjährige Fruchtfolge:**
- Erstes Jahr — Weizen.
  - Zweites — Weizen.
  - Drittes — Weizen.
  - Viertes — Roggen (Korn).
  - Fünftes — Sommerertrag mit der Unterfaat von Weizengras.
  - Sechstes — Weizengras.
  - Siebentes — Weizengras.
  - Achttes — Weizengras.

- II. Sechsjährliche Fruchtfolge:**
- 1. Jahr — Weizen.
  - 2. — Weizen oder Hafer.
  - 3. — Roggen.
  - 4. — Weizen.
  - 5. — Weizengras.
  - 6. — Weizengras.

- III. Vierjährige Fruchtfolge:**
- 1. Jahr — Weizen.
  - 2. — wieder Weizen mit der Unterfaat von Weizengras.
  - 3. — Weizengras.
  - 4. — Weizengras.

Den Bauern, welche ihr Land in zwei Felder einteilen, muß es von besonderem Interesse sein, in die Fruchtfolge die Saat von Weizengras einzuführen.

Damit wollen wir unsere heutige Unterhaltung schließen und die Beschreibung der vielen anderen Fragen auf ein anderes Mal verlegen. Wir bitten jedoch die Leser der „Sar. Deutsch. Zeitung“, welche kurze Anleitung auch jenen Bauern zu erklären, welche sie nicht gelesen haben. Um sich durch eigene Erfahrung von dem Nutzen des Weizengrases zu überzeugen, stelle man selbst einen Versuch in eigenen Gemüthsgründen oder einfach im Hofe bei sich an und überzeuge dann auch davon seinen Nachbarn.

welche auf Grund bestimmter Statuten in hergebrachter Ordnung befristet sind.

21) In den Statuten (Art. 20) müssen genannt sein: Benennung des Vereins, sein Zweck, Wirkungskreis und Art seiner Tätigkeit; genaue Nennung seiner Gränder, sowie deren Wohnort; Ein- und Austrittsmodus seiner Mitglieder; Höhe des Mitgliedsbeitrages; Bestand der Verwaltung, Geschäftsfähigkeit u. s. w.

22) Erklärungen über einen Bericht, der befristigt werden soll (Art. 17 und 20), sind dem Gouverneur mit zwei Exemplaren des Statutenentwurfes, sowie dem Gebote für die Angelegenheit über die Lösung des Vereins einzureichen.

23) Der Entwurf wird innerhalb Monatsfrist von der Behörde geprüft und entweder abgelehnt oder bestätigt, worauf die Eintragung des Vereins bei der Behörde für Vereinsangelegenheiten stattfindet.

24) Nach Eintragung des Vereins erhält derselbe ein Exemplar des von ihm eingereichten Statutenentwurfes mit dem entsprechenden Vermerk zurück.

25) Die Behörde veranlaßt die Veröffentlichung über die Gründung des Vereins in den örtlichen amtlichen Blättern.

26) Die Behörde für Vereinsangelegenheiten kann staatlichen Behörden oder Anstalten über die Eintragung und den Charakter eines Vereins Auskunft erteilen.

27) Im Falle einer Statutenveränderung hat der Verein für eine Neueintragung zu sorgen. 28) Den im Art. 22 genannten Vereinen wird unter Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gestattet, Feste zu feiern, Vorträge, Vorlesungen, Konzerte, Sammlungen u. s. w. zu veranstalten.

29) Falls sich in den Statuten des Vereins kein Vermerk findet, wenn im Falle eines Auftrages des Vereins ein Festum stattfindet, so geht es nach Beschluß einzelner Statuten des Vereins in die Verwaltung der Angelegenheit über. Wenn das Festum den persönlichen Bedürfnissen der Mitglieder diene, so wird es nach Maßgabe etwaiger Statuten von den Mitgliedern veranlaßt.

30) Die von den Vereinen veranlaßten öffentlichen Versammlungen unterliegen den hierfür geltenden Gesetzen.

31) Die gewählten Vorstände oder die Verwaltung haben der örtlichen Polizeibehörde sofort ihren Bestand und ihre Namen anzugeben.

32) Jede Änderung des Bestandes des Vereins und der Verwaltung, sowie über die Gründung des Vereins oder die Schließung von Filialen oder des Vereins selbst, sind dem Gouverneur, Stadthauptmann oder Polizeichef sofort zu Anzeige zu bringen.

33) Der Antrag zur Schließung von Vereinen, welche von ihren Statuten abgehen, sind, legt der Gouverneur oder Stadthauptmann der Behörde für Vereinsangelegenheiten vor.

34) Der Gouverneur oder Stadthauptmann kann, bevor er den Antrag zur Schließung des Vereins stellt, denselben eine Frist zur Abstellung der Unzulänglichkeiten bewilligen.

35) Wenn die Tätigkeit eines Vereins die öffentliche Sicherheit bedroht oder einen leichtfertigen Charakter annimmt, so kann der Gouverneur oder Stadthauptmann dieselbe aus öffentlichen Sicherheitsgründen schließen und den Fall der Behörde für Vereinsangelegenheiten zur Aufhebung vorlegen.

36) Auf Antrag des Gouverneurs oder Stadthauptmanns kann eine Untersuchung des Falles angeordnet werden, wobei der Behörde für Vereinsangelegenheiten vorgelegt wird.

37) Vom Tage an welchem die Angelegenheit in der Behörde für Vereinsangelegenheiten zur Verhandlung kommt, sind die daran beteiligten Personen zu benachrichtigen. Sie müssen sich bei der Verhandlung des Angelegenheit nicht an.

38) Kassationsklagen gegen die Entscheidungen der Behörden für Vereinsangelegenheiten sind an das erste Kassationsdepartement des Regierenden Senats zu richten.

39) Falls der Gouverneur oder Stadthauptmann die Aufhebung der Behörde für Vereinsangelegenheiten in die Hand nimmt, so hat er dieselbe auf und befristet sofort dem Minister des Innern, welcher dem Gouverneur oder Stadthauptmann entweder die Entscheidung vorschreibt oder ihre Aufhebung durch den Regierenden Senat befiehlt.

40) Alle Angelegenheiten, welche Vereine betreffen, werden von einem Departement des Regierenden Senats entschieden.

Professionalsverbände.

Durch einen Allerhöchsten Beschluß vom 4. März an den Regierenden Senat wird ein zeitweiliges Gesetz erlassen über professionelle Verbände von Angestellten in Handels- oder Gewerbetätigkeiten oder von deren Angehörigen, durch welches folgende Bestimmungen getroffen werden:

1) Professionalsverbände verfolgen den Zweck wirtschaftlicher Interessen, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder oder eine Erhöhung der Vertragsfähigkeit des ihnen gebührenden Unternehmens.

2) In einzelnen Fällen die Professionalsverbände sind ein rein wirtschaftliches Ziel stellen, das in mannigfachen Beziehungen der Lage ihrer Mitglieder zum Ausdruck gebracht werden kann.

3) Die Professionalsverbände sind in der Verwaltung ihrer Ziele den für sie erlassenen Bestimmungen unterworfen.

4) Professionalsverbände dürfen den betreffenden Behörden Gesetze über ihre Ziele und ihre

Tätigkeit einreichen und können auf Wunsch der Behörden denselben ihre Entwürfen zeigen lassen.

5) Die Professionalsverbände dürfen unter der Bedingung Filialen eröffnen, daß dieselben ihre eigene Verwaltung haben.

6) Die Verwaltung mehrerer Professionalsverbände in ein Geschäft (coarrest) ist unterlagt, desgleichen, daß Professionalsverbände von im Auslande befindlichen Personen oder Behörden geleitet werden.

7) Der Eintritt in Professionalsverbände ist nur denjenigen Personen berechtigt, welche gesetzlich, welche in staatlichen oder privaten Handels- oder Gewerbeunternehmungen einer Kategorie oder von gleichartigen Interessen angehörend sind.

8) Minderjährige dürfen Professionalsverbänden angehören, falls die Statuten derselben ihren Beitritt nicht ausdrücklich unterliegen.

9) Personen, welche einen Professionalsverband zu gründen wünschen, haben zwei Wochen vor Eröffnung desselben dem älteren Fabrikinspektor oder dem älteren Bezirks-Verwaltenden eine schriftliche Anknüpfung nebst dem Statutenentwurf und dem nötigen Gebote für die Veröffentlichung über die Bildung des Verbandes zugehen zu lassen.

10) Die Tätigkeit des Vereins oder des Verbandes wird, soweit sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen festgelegt werden, durch die Statuten bestimmt.

11) In den Statuten des Vereins müssen die Benennung des Vereins oder des Verbandes, der Zweck und die Art ihrer Tätigkeit, ihr Wirkungskreis, ihr Aufenthaltsort, die genaue Namen und Wohnen ihrer Gränder, der Zweck und Ausstattungsmodus ihrer Mitglieder, die Art der Verwaltung und der Modus des Wahlrechts in derselben, die Rechnungslegung, die Ordnung der Einberufung einer Generalversammlung u. s. w. angegeben werden.

12) Die Genehmigung über zu gründende Professionalsverbände werden von älteren Fabrikinspektoren oder von Bezirks-Verwaltenden dem Gouverneur, oder Stadthauptmann zu bewilligen, welche die von der Behörde für Vereinsangelegenheiten übergeben.

13) In den Statuten für Vereinsangelegenheiten nehmen der Fabrikinspektor oder der Verwaltende an den Sitzungen teil, welche der Beauftragte der Professionalsverbände gewandt sind.

14) Dem Handelsminister wird es anheimgegeben, im beizugehen, falls, im Falle der altenen Fabrikinspektoren oder Bezirks-Verwaltenden, welche die ihnen zustehenden Pflichten anderen Beamten zu übertragen.

15) Die Form der Eintragung der Professionalsverbände wird nach einem Uebereinkommen der Minister des Innern, der Justiz und des Handels und Gewerbes festgelegt.

16) Nach Abschluß des Handels und Gewerbes wird durch die Behörden für Vereinsangelegenheiten von der Eintragung eines Professionalsverbandes benachrichtigt.

17) Jeder Professionalsverband hat ein oder zwei Generalversammlungen, an denen alle Mitglieder teilnehmen, eine Verwaltung zu wählen.

18) Nach erfolgter Wahl der Verwaltungsglieder sind die Namen, Adressen und die Geschäftsorte derselben dem Fabrikinspektor oder Bezirks-Verwaltenden sofort anzugeben.

19) Deswegen ist jede Veränderung im Bestande der Verwaltung, jede Abänderung der Statuten oder Schließung des Verbandes in derselben Weise zu Anzeige zu bringen.

20) Die Verwaltungsglieder sind verpflichtet, staatlichen oder kommunalen Behörden oder Behörden, welche auf ihren Bestand bezuggebende Anträge zu stellen.

21) Dem Handelsminister wird es anheimgegeben, genaue Vorschriften über die Eintragung der Professionalsverbände der Professionalsverbände auszugeben.

Folgende Strafbestimmungen sind für Übertretung der Gesetze über die Bildung von Vereinen und Verbänden an Stelle des Artikels 124 des Kriminalgesetzbuches festgelegt worden:

Art. 124. Wenn jemand an der Bildung von Professionalsverbänden oder Vereinen, wobei Professionalsverbände nicht ausgeschlossen sind, oder an der Verwaltung oder Teilnahme an derselben ohne Bewilligung oder Erlaubnis der gesetzlichen Behörden teilnimmt, so wird er an dem unterliegenden Verbrechen bestraft, wenn er mit einem Verbrechen nicht über drei Monate oder einer Geldbusse von 300 Mk. bestraft.

Wenn der Schuldige einen Vereinsverband oder einen Verein, wobei Professionalsverbände nicht ausgeschlossen sind, gegründet oder sich an ihnen beteiligt hat, welche gegen das Kriminalgesetz verstoßende Zwecke verfolgen oder die öffentliche Ruhe bedrohen und der öffentlichen Sicherheit zuwider sind, so wird er mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldbusse bestraft.

Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche an der Bildung eines Verbandes von Vereinen oder der Eintragung mehrerer Professionalsverbände oder an der Gründung von Filial-Professionalsverbänden mit einer besonderen Bewilligung schuld sind oder als Mitglieder an solchen Versammlungen teilgenommen haben.

Von den Kolonien.

Ein solches Werk.

Die vorgezeichneten Verhältnisse im Kantons sind in diesem Jahre zu den Ergebnissen der

Natur, die sie umgibt, noch durch eine köstliche Berle menschlicher Stützung gefördert worden. Die Gebirge Nollens aus Balafano und Herr Dugross aus Nollens-Nollens haben auf eigene Kosten in Nollens-Nollens ein Sanatorium (Seilantale) gegründet, um wenig bemittelten Leuten die Möglichkeit zu geben, an diesen Wunderquellen ihr Heil suchen zu können. Es ist ein riesiges Gebäude, das auf 150 Acres Fläche sich erstreckt, mit großen, hohen, luftreichen Ausgängen, in einer herrlichen Gegend mit wunderbaren Ausblicken auf die riesige Umgebung bis auf das Schönegebirge. Man kann sich leicht fragen, es ist das schönste Gebäude in der Umgebung. Das Lokal wird elektrisch beleuchtet und ist mit allen möglichen Bequemlichkeiten, die ein Kranke nur haben mag, ausgestattet. Die Stühle haben an alles gedacht und für alles geforgt. Die Verpflegung ist musterhaft, die Wohnung, Verpflegung, Bekleidung, ärztliche Hilfe, das Wasser aus den Heilquellen, Bäder, Teuf, Tisch und Bedienung, alles soll der Kranke frei bekommen, pünktlich und tadellos, und für alles das soll er bloß 15 Mk. monatlich zahlen. Wäre die Stiftung nicht ununterbrochen da. Die Gränder haben kein Geld gegeben, um die Sache zu machen. Die Einleitung des guten Werkes haben sie an den Namen des Nollens-Nollens, der durch die Gründung des Sanatoriums in Nollens-Nollens gestiftet ist, und so wollen sie das Werk als Andenken an diesen Tag der Nollens-Nollens.

Die Anzahl wird am 20. Juni dieses Jahres eröffnet und ist den Kranken aller christlichen Konfessionen zugänglich. Um aufgenommen zu werden, muß man ein Krankenzeugnis vom Arzt des beständigen Wohnortes des Kranken vorzeigen und ein Zeugnis von der Behörde, oder von dem Geistlichen, in dem der Kranke angeführt ist, daß er nicht mehr als 500 Mk. jährlichen Gehalt bekommt. Es soll nämlich für die wenig Bemittelten 4000 Mark werden, denn die Gutemittelungen dieser Art können sich an Privatunternehmungen dieser Art wenden und mehr zahlen.

Die Kranke, die in Essland gebürt sind, werden in Verfertigungen aller Art, Holz-, Eisen- und Zinnarbeiten, Weberei und Nadeln, Wagnerei und Zierarbeiten, Akkumulation, Licht und Bogenspannung u. s. w.

Wollen wir den Männern, die dieses gute Werk ins Leben rufen, ein vorwärts zu treten möchten, dann entgegenbringen und den Kranken, die in dieser Stiftung Aufnahme finden werden, den besten Erfolg wünschen.

Korrespondenz.

Katharinenfeld, vom Sonntag den 7. März 1906. Im Herbst vorigen Jahres wurde in Katharinenfeld, dank den Bemühungen des Herrn Dr. Penning ein männliches und weibliches Progymnasium II. Kategorie eröffnet; aber schon das erste Schuljahr zeigte, daß beide Schulen, wegen finanzieller Schwierigkeiten, ohne Unterstützung der Gesellschaft nicht auskommen würden; insofern wurden mehrere Sitzungen der Eltern und anderer Personen abgehalten, die zu dem folgenden Resultat führten: Ein Schulrat mit dem Namen „Katharinenfelder Schulrat“, bestehend aus 15 Personen, an seiner Spitze ein Vorsitzender, ein Kassierer, und ein Sekretär, wurde gewählt, dem die Aufsicht und Führung der finanziellen und materiellen Lage der Schulen übertragen wurde. 41 Personen haben sich verpflichtet, im Verlauf von 4 Jahren jedes Jahr ein Zwangsbeitrag von 50 Mk. zum Unterhalt beider Schulen zu zahlen und außerdem 4 armen Kindern bei dem Unterricht unentgeltlich erteilen zu lassen. Und jetzt geht's vorwärts! Beide Schulen machen gute Fortschritte, und haben, das steht außer Zweifel, eine gute Zukunft. Schon jetzt haben beide Schulen bei 3 Vorparlamenten 1300 Schüler. Im Sommer d. J. werden beide Schulen in ein großes geräumiges Gebäude, wo auch alle Vorarbeiten untergebracht werden können, überführt. Die Zahl der Schüler wird sich beständig vergrößern, sobald die Schule in dieses neue Gebäude übergehen wird und wenn das Schulgeld, das gegenwärtig 40 Mk. pro Jahr beträgt, demgegenüber 20 Mk. beträgt. Die Katharinenfelder, sondern, sind unglücklich, den Kolonisten haben ein sehr gutes Schulwesen, die Schulen, würden sich noch mehr finden, die ein Herz für die Hebung des geistigen Zustandes unserer Kolonien haben und diese Schulen durch ihre Tatkraft fröhlich unterstützen; denn um eine Schule auf die entsprechende Höhe zu bringen, gehört, das weiß ja ein jeder, in erster Linie Geld und wieder Geld. Und so müßten diese paar Zeilen ganz beitragen, das Interesse für diese beiden Schulen in weiten Kreisen zu wecken. Wilhelm.

Kassierer, Bezirk Rensselaers, 14. März 1906. In No. 2 der „Sar. Deutsch. Zeitung“ ist über unser Hilfsfall.

Der Kassierer Gemeinde kann nämlich bei der Eintragung zu bekommen ein, um Geld aus der Hilfskasse zu bekommen, so Futter für das Vieh. Ich habe die Hilfskasse für das Vieh bestimmt, daß die Hilfskasse nur für den Fall bestimmt ist, wenn unmittelbar vor dem Tod ein Vieh er tot oder sein Vieh, da sie beide darunter leiden, die so man nicht in Eintragung.

Der Kassierer aber mußte einmengen, gehalten werden, und man wurde ein, aus der Hilfskasse Geld gegen Sanderberg angulieren. An 400 Familien waren der Unterhaltung bedürftig und erhielten auch gegen 8000 Mk.; damit ist aber bei weitem die Zeit noch nicht befristet.

Um nun auch das Ende zu sehen von dem „Politikgesetz“, beschloß man 2 Beschlüsse zu fassen, die bei dem Gouverneur die Sache befürworten sollten. Die Beschlüsse sind schon genehmigt, ihre Abreise zum Gouverneur verzögerte sich aber. Ich meine, daß das alles nur Geld koste und dabei doch nichts herauskam, denn was der Landvogt einmal beschlossen habe, das ändere der Gouverneur so leicht nicht mehr ab.

Da endlich kommt von Landvogt ein Papier, in dem mitgeteilt wird, daß das „Politikgesetz“ genehmigt werden könne. Wie es sich jetzt, daß es jetzt auf einmal möglich ist, daß das Gebot herausgegeben werden kann — ist unbekannt.

Es wäre wohl wirklich zu wünschen, daß man dem gerechten Verlangen einer Gemeinschaft mit größerem Ernst von allen Anfang an entgegenkommen würde. Dadurch wäre den Leuten in mancher Weise und Ausgabe erspart, und der Glaube an das Vorhandensein einer Gerechtigkeit könnte auch nur gewinnen. J. R.

Monatlicher Lehrverein.

Zu der Notiz in Nr. 2 unseres Blattes über die Gründung eines monatlichen Lehrvereins, sind wir von einer Seite geschrieben, daß die Schließung über die Fortsetzung dieses Vereins insofern eine Wichtigkeit habe, als auf der Lehrerschaft ein Abschied vom 17. und 18. August 1905 von der Gründung eines Vereins nicht die Rede war, was unter anderem auch aus dem Bericht über die Konferenz, der in Nr. 18 der „Friedensstimme“ abgedruckt wurde, ersichtlich ist. Es kann somit nur der 6. Dezember 1905, an welchem Tage der Verein in Alexandria zusammenkam, als der Zeitpunkt gelten, an welchem die Vorgeschichte dieses Vereins beginnt.

Ausland.

Die Auswanderung aus Russland nimmt in letzter Zeit stark zu. In der verfloßenen Woche sind dem „R. Z.“ zufolge 1800 Personen über Kopenhagen nach England und Amerika gereist. In Deutschland ist der Andrang russischer Flüchtlinge ebenfalls sehr groß, doch sollen sie dort keine großartige wirtschaftliche Aufnahme erhalten. Der Polizeipräsident soll, wie das erwähnte Blatt zu berichten weiß, 7000 Russen aus Berlin ausweisen.

Eine große Revolution wird, wie „Echo de Paris“ berichtet, in Turgen in Frankreich erwartet. Die Arbeiterbewegung und der allgemeine Verband der Arbeiter bereiten eine staatliche Umwälzung in Frankreich vor, welche den Zweck hat, die republikanische Regierung der Staatsgewalt eine demokratische Republik, einen freier Staat der Volksherrschaft, einzuführen.

An der Maroffrage haben sich gesammelte interessierten Würdigen in allen Punkten verständigt. Die Höfen wurden unter Frankreich und Spanien bereit. In Bezug auf die Polizei wurde ein Uebereinkommen auf 5 Jahre geschlossen. Was die Baufrage anbelangt, so entfallen auf Frankreich 3 Teile und auf die übrigen Mächte je ein Teil. Als Kationen werden Vertreter von der englischen, französischen, deutschen und spanischen Bank angestellt.

Was hört man Neues?

In der Nacht vom 16. auf den 17. März ist die Bolga bei Saratow aufgegangen, und alsbald darauf hat auch der Weg nach Saratow. Die regelmäßig Schiffe sind in den nächsten Tagen wieder im Hafen, und es ist zu erwarten, daß die Bolga im nächsten Monat wieder im Hafen sein wird. In diesem Jahre: nach ihren Bestimmungen ist die Bolga hier, um im Jahre 1888 am 18. März aufgegangen, also im zwei Tage später als in diesem Jahre. Weiter ist es aber das Kaufmannsamt „Saratow“ von Saratow nach Saratow abgegangen.

Am 16. März nach 10 Uhr vormittags beschloß die 7-8 junge Leute in Saratow einen Raubüberfall auf die Kasse der dortigen Filiale der Bolga-Kasabank. Auf das Vermitteln und Gedenken erschienen bewaffnete Angestellte und die diensttuenden Gendarmen, die Raubführer und Schützen, wobei auf der Treppe der Gendarmen Schusswunden tödlich verursacht wurden. Die Schüsse schlugen im Hinterecke die Fenster ein, doch wurden die Angestellten, ein vierter zu Hilfe verhaftet; es waren Schütze dortiger Verhafteten. In der Bank wurde nichts gestohlen; nach den übrigen jungen Leuten wird gefehdet.

Der russische Konsul in Scharlow berichtet, daß infolge von Unruhen die Quarantäne, welche als Vorichtsmaßnahme gegen eine Verschleppung der Pest aus Persien nach anderen Ländern aufgestellt ist, aufgehoben hat zu können; einige Familien seien ausgewandert. Die Pest verbreitet sich nach Wladimir und werde sich wohlgeheilen verhalten. Die Unruhen sollen durch einen fanatischen persischen Arzt hervorgerufen worden sein, welcher die Bevölkerung gegen die europäischen Ärzte anregte, weil diese die Pestkranken aus Scharlow in das Krankenhaus überführten. Der tote Pestkranken soll das Hospital gestiftet, das englische Konsulat überlassen, und geschändet, wobei der Konsul und Arzt getötet haben.

Politikgesetz ist, es wird von jeder Seite 50 Kap. (Politik) gegeben werden.

